



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Feistritz an der Gail wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Am 20.10.2020 teilte die Abteilung 3 den Kärntner Gemeinden mit, dass die Ertragsanteile 2020 um zumindest -11,6 gegenüber dem veranschlagten Wert im Voranschlag 2020 fallen werden. Die Ertragsanteile wurden daher im ersten Nachtragsvoranschlag entsprechend reduziert. Die Umlagenbelastung blieb trotz Einnahmerückgang in gleicher Höhe bestehen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Bei den Einnahmen wurden noch Korrekturen bei der Grundsteuer A (+ € 5.400,00 – Mehreinnahmen aufgrund der Aufrollung der Einheitswerte), den Ertragsanteilen (- € 62.000,00) vorgenommen. Weiters wurde der Abgang des ordentlichen Haushaltes korrigiert.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.965.200,00
Aufwendungen:	€ 2.164.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ --
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ --

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 198.800,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.305.800,00
Auszahlungen:	€ 2.499.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 193.400,00
---	----------------

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Siehe Punkt 4.1 und 4.2